Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung der Satzung der Gemeinde Krusenhagen über den Bebauungsplan Nr. 3 "Redentiner Mühle"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde : Krusenhagen
Gemarkung : Hof Redentin / Krusenhagen
Flur : 1 und 2 / 2

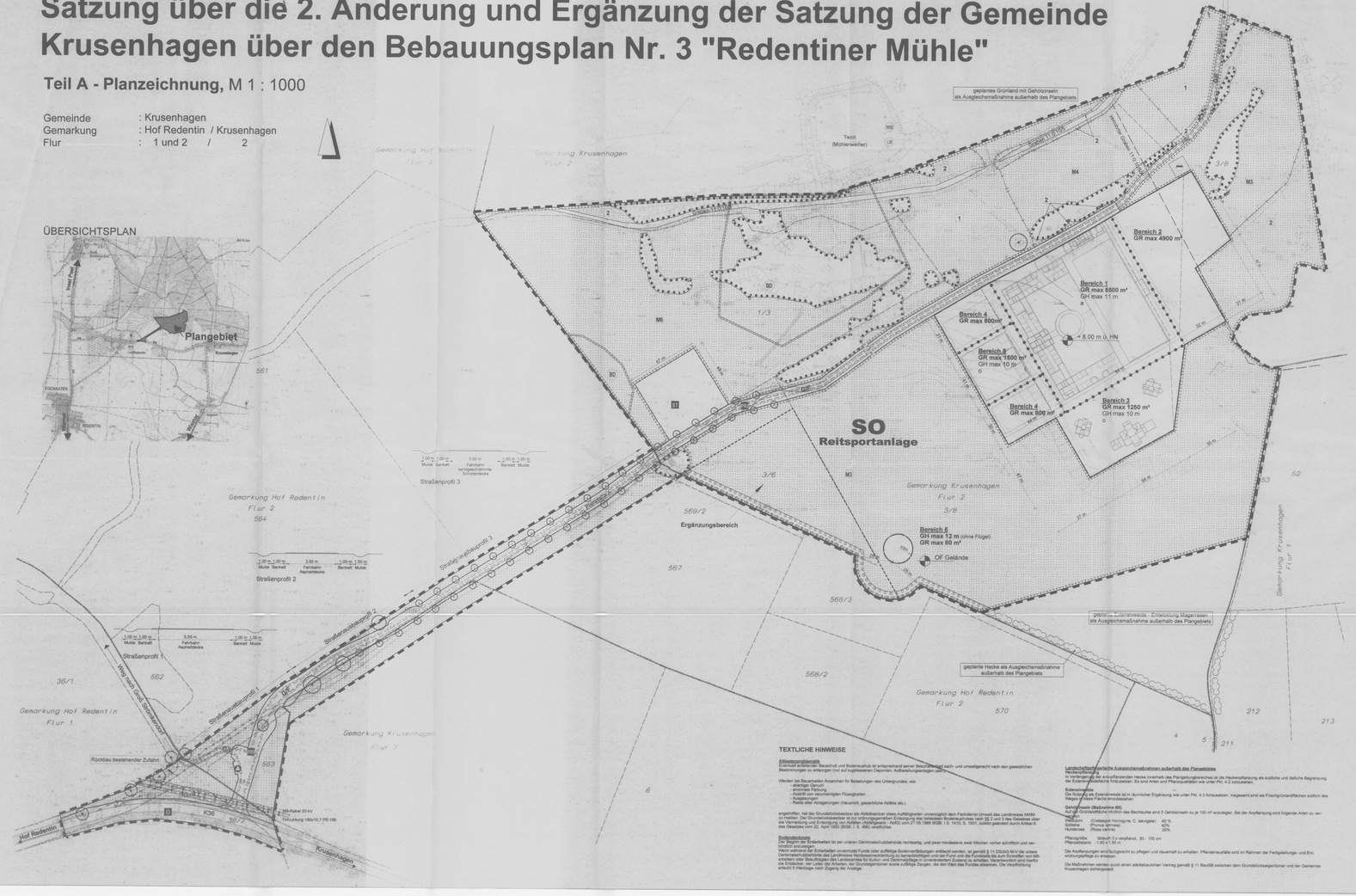

TEXTLICHE HINWEISE

Altlastenproblematik
Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit nach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie
- eiartiger Geruch
- ensorische Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Bodenverfärbung
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, hat der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich dem Fachdienst Umwelt des Landkreises NWM zu melden. Der Grundstückseigentümer ist zur ordnungsgemäßen Erfassung/Dokumentation der belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 27.08.1998 BGBl. I S. 1443, S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

Bodendenkmalpflege
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern der Bodendenkmalpflege oder bis zum Ablauf von vier Werktagen nach Anzeigeerstattung unverändert zu belassen. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Fund des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Landschaftsökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
Rückenpflanzung
In Verlängerung der entpflanzenden Hecke innerhalb des Plangebietsgrenzen ist die Heckenpflanzung als südliche und östliche Begrenzung der Extensivwiesenfläche fortzusetzen. Es sind Arten und Pflanzqualitäten wie unter PKI. 4.2 vorzusehen.

Extensivwiesen
Die Nutzung als Extensivwiese ist im räumlicher Ergänzung wie unter Pkt. 4.3 fortzusetzen. Insgesamt sind alle Frischgrünlandflächen südlich des Weges (Flurstück Flurstücksnamen

Gehölzinseln (Maßnahme M5)
Auf 20 % Grünlandfläche innerhalb des Bachlaufes sind 5 Gehölzinseln zu je 100 m² anzulegen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

Weißdorn	(Crataegus monogyna, C. laevigata)	40 %
Schlehe	(Prunus spinosa)	40%
Hundsrose	(Rosa canina)	20%

Pflanzgröße: Strauch 3 x verpflanzt, 80 - 100 cm
Pflanzabstand: 1.50 x1.50 m

Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu ersetzen.

Die Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Krusenhagen sichergestellt.

Planzeichenerklärung

Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
FESTSETZUNGEN	
Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
SO Reitsportanlage — Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Reitsportanlage	§ 11 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
GR z.B. 800 m² — Grundfläche als Höchstmaß	
GH z.B. 10.0m — Gebäudehöhe als Höchstmaß	
+ 8.00 — Höhenangabe als unterer Bezugspunkt	
Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22, 23 BauNVO
o — offene Bauweise	
a — abweichende Bauweise	
Baugrenze	
Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
öffentlich	
privat	
Flächen für Ver- und Entsorgung	§ 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB
Abwasser — hier: dezentrale Kleinkläranlage (SBR)	
Abfallbehälter- / Containerstellplatz	
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB
Trinkwasser	
Mittelspannungskabel 20 kV	
Grünflächen (privat) Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB
M3 — Extensivweide - Entwicklung Magerrasen mit Gehölzinseln	
M4 — Streuobstwiese	
M6 — Extensivweide - Entwicklung Magerrasen	
1 — Dauergrünland	
2 — Sukzession	
Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) Nr. 18 und (6) BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: "Private Feldhecke" (Maßnahme M2)	§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) Nr. 25b und (6) BauGB
Erhalten von Bäumen, gesetzlicher Baum gem. § 18 NatSchAG M-V	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
Anpflanzen von Bäumen (Maßnahme M1)	
Roden von Bäumen	
Stadtteilnahe und Denkmalschutz	§ 9 (6) BauGB
BD Bodendenkmal — Umgrenzung der Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Bodendenkmale	
Sonstige Planzeichen	
Umgrenzung von Flächenfür Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
St Stellplatzanlage	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung auf den Grünflächen (verbleibendes Plangebiet)	
GFL 1 — Abgrenzung unterschiedlicher Flächen zur belastende Fläche zu Gunsten der Öffentlichkeit	§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
LR — mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsunternehmen	§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	
3/6 — Flurstücksgrenze	
Flurstücksnummer	
10 m — Maßlinie mit Maßangaben	
Böschungen	
Höhenangaben	
RRB — Regenwasserrückhaltebecken	
LR — Löschwasserentnahmestelle	
verrohrter Graben 11.0 10/5/A (Gewässer II. Ordnung)	

Teil B - Textl. Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Das Sondergebiet dient der Errichtung einer Reitsportanlage einschließlich aller zum Betrieb und zur Erschließung der Anlage notwendigen Einrichtungen.

1.2 Die zulässigen Nutzungen werden für die ausgewiesenen Bereiche wie folgt festgesetzt:

Bereich 1
Reitplatz, Fahrplatzen und Longierzentrum, Stallungen, Wirtschafts- und Lagerräume,

Gast- und Besucherbereich:
Restaurant, Konferenz- und Clubräume,
Zuschauerranlagen

Wohnungen für Betriebsleiter, Pfleger, Personal

Allgemeine Technikräume

Bereich 2
Offener Reit- und Springplatz

Bereich 3
2 Gebäude mit Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsangehörige und Gäste
Schulungsräume

Bereich 4
Bewegungspaddocks

Bereich 5
Lager- und Betriebsgebäude

Bereich 6
Wiederaufbau der historischen Mühle zur touristischen Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 **Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**

Die maximale Gebäudehöhe wird die oberste Dachbegrenzungskante, bei Turm- und Zeltdächern der oberste Dachbegrenzungspunkt oder die oberste Außenwandkante (Attika) definiert.

Als unterer Bezugspunkt für festgesetzten höhen baulicher Anlagen (max. Gebäudehöhe) gilt der für die Bereiche 1-5 und für den Bereich 6 festgesetzte Höhenbezugspunkt.

Die Maximale Gebäudehöhe kann durch technische Anlagen überschritten werden.

3. Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Für den Bereich mit abweichender Bauweise sind Gebäude mit Längen über 50 m zulässig.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

4. Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 und 15 BauGB und zur Gestaltung des Baugebiets

Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB werden gemäß § 9 Abs.1a BauGB dem Grundstücke des Bebauungsplanes auf dem der Eingriff zu erwarten ist, zugeordnet und wie folgt festgesetzt

4.1 **Anpflanzung einer Allee (M1)**
Beibehalt des Feldweges (Zuwegebaute Zufahrt) ist eine Denkmalschutzallee: bestehend aus 42 Stiel-Eichen (Quercus robur) bzw alternativ (Carpinus betulus) anzusetzen.
Die Anpflanzungen sind in einem Pflanzabstand von mindestens 8,00m zu bemessen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu ersetzen.
Pflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, Stu 16-18

4.2 **Private Feldhecke (M2)**
Die Hecke wird mit der Zweckbindung „Private Feldhecke" ist eine 3-reihige Feldhecke mit Krautsaum anzulegen.
Die Pflanzung hat mit einem Pflanzabstand von 1.5 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 1.5 m zu erfolgen.
Etwa alle 10 m sind Überhälter zu pflanzen: Es ist folgende Artenzusammensetzung zu verwenden:

Überhälter
Malus sylvestris (Wildapfel)
Pyrus pyraster (Wildbirne)

Strauchgehölze
Prunus spinosa (Schlehe) 35 %
Crataegus monogyna (Weißdorn) 30 %
Crataegus laevigata (Weißdorn) 20 %
Acer campestre (Feldahorn) 10 %
Rhamnus catharticus (Purgier-Kreuzdorn) 5 %
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) 5 %
Rosa canina (Hundsrose) 5 %

Die Strauchgehölze sind in Gruppen von je 3 bis 6 Pflanzen in den Außenreihen bzw. Mittelreihen anzulegen. Purgier-Kreuzdorn ist ausnahmslos in der Mittelreihe zu setzen. Pfaffenhütchen und Hundsrose sind in den Außenreihen in Abständen von 9 bis 11 m zu pflanzen. Als Überhälter fungieren Wildapfel und Wildbirne. Diese sind in der Mittelreihe im Abstand von 9 bis 11 m abwechselnd zu pflanzen. Dieheckte ist mit Weidverbißschutz zuverseehen. Zur anginrzenden Weidefläche ist dieser als fester Schafhürdengeflechtzaun auszubauen

4.3 **Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivweide" (M3)**
Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivweide" sind extensiv als Weide zu nutzen. Die Flächen sind in der Zeit vom Juni bis November und von April bis Mai mit Schafen zu beweiden. Eine Nachsaat ist nicht vorzunehmen.
Auf der Fläche südlich der Zufahrt sind 10 Gehölzgruppen, jeweils bestehend aus 10 Strauchgehölzen anzufflanzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata) 40%
Schlehe (Prunus spinosa) 40%
Hundsrose (Rosa canina) 20%
Pflanzgröße: Strauch 2 x, 80-100
Pflanzabstand: 1.50 m x 1.50 m

Die Anpflanzungen auf der Extensivweide sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und mit Schafhürdengeflecht auszugrenzen.
Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu ersetzen.

4.4 **Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese" (M4)**
Die im Plangebiet festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese" ist mit regionaltypischen, alten Obstsorten zu bepflanzen. Es sind Hochstämme (STU 12-14) der nachfolgend aufgeführten alten Sorten zuverwenden:
Äpfel: Alkmene, Allländer Pfannkuchenapfel, Cronoels, Boikenapfel, Boskoop, rot, Brettacher Gewürzapfel, Cox Orange, Dr. Oldenburg, Ernst Bachmann, Gravenstein, Harberts Renette, James Grieve, Holsteiner Cox, Roter Bellefleur, Kaiser Wilhelm, Prinz Albrecht v. Preußen, Rheinischer Bohnapfel, Rote Schlaiser, Roter Berlepsch, Schöner aus Hermhut, Weißer Klarapfel, Maunzenapfel, Winterglockenapfel, Graven-stainer, Bestenheider Renette, Geiber Richard, Goldparmäne, Ontario
Birnen: Clapps Liebling Conferencebirne, Grafin von Paris, Gute Graue, Pastorenbirne, Speckbirne, Stuttgarter Geißhirtle, Vereinsdechantsbirne, Williams Christbirne
Kirschen: Hedmanns Rubin, Karneol, Morellenweichsel, Hedelfinger Riesenkirsche Octavia, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Valeska
Quitten: Konstantinopler Apfelquitte
Pflaumen: Graf Althanns Reneklode, Große Grüne Reneklode, Nancy Mirabelle, The Czar
Kirsen Pflaume: Gesemkemer Spätzwetsche, Hauszwetsche

Als Pflanzabstand unterenander sowie zu angrenzenden Heckenstrukturen sind 8 Meter einzuhalten. Die Bäume sind mit Zwei Baumpfählen zu sichern. Wildverbissschutz ist vorzusehen.

4.5 **Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Extensivweide" (M6)**
Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivweide" sind extensiv als Weide zu nutzen. Die Flächen sind mit einem Weidezaun zu umgrenzen

4.6 **Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland"**
Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland" ist extensiv als Weide oder Wiese zu nutzen. Bei einer Wiesennutzung ist die Fläche eine bis maximal Jährlich zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

4.7 **Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche"**
Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche" sind dauerhaft aufzulassen. Eine Verbuschung ist zulässig.

4.8 Die in der Planzeichnung mit Erhaltungsgeboten belegten Einzelbäume und flächigen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Beeinträchtigungen des Bestandes infolge von Baudurchgreifen sind zu vermeiden.

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung der Satzung der Gemeinde Krusenhagen über den Bebauungsplan Nr. 3 "Redentiner Mühle"

Präambel:
Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.April 2011 (BGBl. I S.619) sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Krusenhagen über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 3 "Redentiner Mühle" für das Gebiet:
Gemarkung Hof Redentin, Flur 1, Flurstücke Nr: 37 (teilw.), 38/1, 38/2 (teilw.), Flur 2 Flurstücke 563, 566, 567 (teilw.), und 569/2 sowie Gemarkung Krusenhagen, Flur 2 Flurstücke 1/3, 2/3 3/6 und 3/8 (teilw.)
bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl.Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **25.05.2011**.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

2. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevertretern am **14.12.2011** gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Amt Neuburg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzungdes Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

7. Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden im Amt Neuburg, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen,
- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und
- daß nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und
- das ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,

in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den Leiter des Katasteramtes

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

10. Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen wurden am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen wurden hiermit am ..... ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

12. Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen werden hiermit am ..... ausgefertigt.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Aushang in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist am ..... rechtskräftig geworden.

Krusenhagen, den Der Bürgermeister

Gemeinde Krusenhagen
Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3

"Redentiner Mühle"

Vorentwurf Stand 14.12.2011